

VOLKSINITIATIVE

"Politische Rechte für Menschen mit geistiger Behinderung"

Gesetzesinitiative

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111; § 3, 4) ist wie folgt anzupassen:

§ 3 I. Begriff

1 Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben. ~~und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.~~

§ 4

Aufgehoben

Begründung:

In der Schweiz ist die UNO-Behindertenrechtskonvention seit 15. Mai 2014 in Kraft. Sie verpflichtet dazu, Menschen mit Behinderungen gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Dies schliesst die umfassende Teilhabe am politischen Leben mit ein (siehe § 29 der Konvention). Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung sollen wählen dürfen und gewählt werden können.

Der Kanton Genf wie auch unsere Nachbarstaaten Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich gewähren bereits heute auch Menschen mit einer geistigen Behinderung politische Rechte. Es gibt keinen Grund, mit der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention zu warten, bis der Bund handelt.

Die Initiative entspricht auch dem «Leitbild Behinderung» des Kantons Solothurn aus dem Jahre 2021. Gemäss diesem sollen «alle Menschen an politischen Prozessen partizipieren». Zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit der Wahl- und Abstimmungsunterlagen kommt insb. die «leichte Sprache» in Betracht.

Aktuell stehen im Kanton Solothurn 206 von 182'218 Stimmberechtigten (0.1%) unter einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) und haben deswegen keine politischen Rechte. Jährlich werden zudem ca. 60 Verträge von urteilsunfähig gewordenen Personen, die sich durch eine andere Person vertreten lassen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), genehmigt.

Die Auswirkungen der Initiative auf Abstimmungen und Wahlen sind aufgrund der geringen Anzahl Betroffener beschränkt. Für Menschen mit einer geistigen Behinderung und deren Angehörige setzen die Annahme dieser Initiative und das Gewähren von politischen Rechten aber ein sehr starkes Zeichen für ein Miteinander in der Gesellschaft!

Mitglieder des Initiativkomitees:

(Name/Vorname, Jahrgang und Adresse von mind. 7 im Kanton Solothurn stimmberechtigten Personen)

Spichiger / Lukas Paul, Talackerstrasse 15, 4562 Biberist; Rusterholz / Simone Franziska, Grünenstrasse 11, 4562 Biberist; Steggerda / John Jacob Andreas, Hennebüelweg 14, 4632 Trimbach; Wettstein / Felix, Platanen 44, 4600 Olten; Hadorn / Philipp, Florastrasse 17, 4563 Gerlafingen; Schauwecker / Christof, Trafostrasse 1, 4528 Zuchwil; Gaetani / Sabrina, Guggelweg 6, 4500 Solothurn; Genillard / Erika, Schlachthausstrasse 21, 2540 Grenchen; Bader / Achim, Holzmattweg 94, 4712 Laupersdorf; Lüscher / Esther, Hauptstrasse 34, 4552 Derendingen; Brunner / Severin Luca, Birkenweg 39, 4500 Solothurn; Anderegg-Kämpfer / Ursula, Eichmattweg 11, 4562 Biberist; Supino / Franco, Zurmattenstrasse 2a, 4500 Solothurn; Straumann / Regula, Friedhofplatz 18, 4500 Solothurn; Marti / Patrick, Bahnweg 37, 4528 Zuchwil; Morsstein / Sandra, Bodenrain 3, 4533 Riedholz; Bachmann / Beat, Mettelweg 7, 4600 Olten; Fischli / Markus Reto, Buchenweg 1, 4528 Zuchwil; Fischli-Hof / Eva Maria, Buchenweg 1, 4528 Zuchwil; Frei / Theresia Alice, Tulpenstrasse 7, 2540 Grenchen

Der Initiativtext wurde im Amtsblatt vom 9. Dezember 2022 veröffentlicht.

Die Frist für die Sammlung der Unterschriften läuft bis zum 10. Juni 2024.

Bitte Unterschriftenlisten (Bogen) möglichst rasch zurücksenden an:

Lukas Paul Spichiger
Talackerstrasse 15
4562 Biberist

(Bei dieser Adresse und über www.politische-rechte-fuer-menschen-mit-geistiger-behinderung.ch können auch weitere Unterschriftenbogen bezogen werden.)

Plz, Gemeinde:

Auf diesem Bogen dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen.

Strafbar macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

Das gleiche Initiativbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden.

*Bitte leserlich schreiben und **eigenhändig ausfüllen!***

Name und Vornamen	Geb. datum	genaue Adresse (Strasse + Hausnr.)	Unterschrift
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Stimmrechtsbescheinigung:

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt, dass die _____ (Anzahl) Unterzeichnenden dieser Liste ihr Stimmrechtsdomizil in der Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

_____, den _____

Stempel und Unterschrift

Rückzugsklausel:

Die Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig (§ 140 Abs. 1 und 2 GpR).

Weitere Unterschriftenbögen können unter www.politische-rechte-fuer-menschen-mit-geistiger-behinderung.ch heruntergeladen oder bei Lukas Paul Spichiger, Talackerstrasse 15, 4562 Biberist bestellt werden.

Wir bitten um eine möglichst rasche Rücksendung der ganz oder teilweise ausgefüllten Unterschriftenlisten an:
Lukas Paul Spichiger
Talackerstrasse 15
4562 Biberist
Vielen Dank!